



Gemeindeamt St. Andrä-Höch

Bezirk Leibnitz, Steiermark - 8444 St. Andrä i.S. 74
Tel. (0 34 57) 22 58, Fax (0 34 57) 2258-22, E-Mail: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at

St. Andrä-Höch, am 07. März 2019

Lärmschutzverordnung

In der Gemeinderatssitzung am 20.03.2017 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Andrä-Höch zum Schutz gegen Lärm sowie Staubbelastung folgende Lärmschutzverordnung auf Grundlage des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBI.Nr. 115/1967 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt ausnahmslos für das Ferienwohngelände Neppomuckteich in Neudorf im Sausal für die Zeit vom 01. Juli bis 31. August eines jeden Jahres.

§ 2 – Bauarbeiten

1. Die Durchführung von lärmregenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen (Neu-, Zu- und Umbauten) sowie sonstige Bautätigkeiten sind von 1. Juli bis 31. August jeden Jahres generell untersagt.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
3. Ausgenommen sind weiters Bauarbeiten und sonstige bauliche Tätigkeiten, die gesetzlich und/oder behördlich angeordnet werden, weiters solche, die zur Vermeidung weiterer Nachteile und Schäden an Sachen, Personen, Rechten und Pflichten unaufschiebbar und aus Gefahr in Verzug unverzüglich vorzunehmen sind.

§ 3 – Ausnahmebestimmungen

1. Die gegenständlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Gewerbebetriebe, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der genehmigten Betriebszeiten durchführen, und auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht anzuwenden.

2. Über begründeten Antrag besteht die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der gegenständlichen Lärmschutzverordnung durch die Gemeinde St. Andrä-Höch, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

§ 4 – Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c, Absatz 1, Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

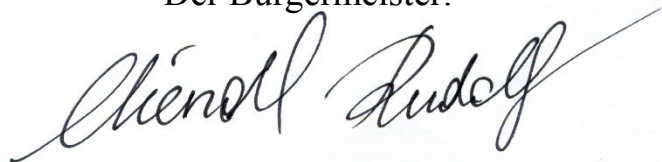
Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



St. Andrä im Sausal, 7.03.2019

Angeschlagen am: 7.03.2019

Abgenommen am: